

## Übersicht über die anrechenbaren Flüchtlinge nach § 3 Abs. 2 FlüAG

Herkunftsstaat	Personenkreis	Status	Fundstelle i. RdErl. v. 3. 2. 1994
Äthiopien	äthiopische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Afghanistan	afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
	afghanische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1991 eingereist sind	Duldung § 55 i.V.m. § 54 AuslG	Nr. 1.3
China	Wissenschaftler, Studenten, Auszubildende, die bis zum 31. 10. 1989 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Iran	iranische Staatsangehörige, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Jugoslawien	Flüchtlinge aus Kroatien, die vor dem 23. 5. 1992 eingereist sind	Duldung § 54 AuslG	Nr. 3.1
	sonstige Flüchtlinge aus den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens, die desertiert sind oder einem Einberufungsbescheid nicht Folge geleistet haben	Einzelfallprüfung § 53 Abs. 6 AuslG	Nr. 3.2a u. Nr. 3.3
	Flüchtlinge albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo	Einzelfallprüfung § 53 Abs. 6 AuslG	Nr. 3.2b u. Nr. 3.3
Libanon	Libanesische Staatsangehörige, Palästinenser und Kurden aus dem Libanon, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Sri Lanka	Tamilen aus Sri Lanka, die bis zum 31. 12. 1988 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Türkei	Christen und Yeziden, die bis zum 31. 12. 1989 eingereist sind	Aufenthaltsbefugnis §§ 30, 31 i.V.m. § 32 AuslG	Nr. 1.1
Polen Ungarn	polnische und ungarische Staatsangehörige, die vor dem 1. 5. 1987 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1987 einen Asylantrag gestellt haben	Aufenthaltsbefugnis § 32 AuslG oder Duldung § 54 AuslG, soweit aus vorübergehenden Gründen noch keine Befugnis erteilt werden kann (z. B. fehlende Paßpapiere)	Nr. 2.1
Aus den übrigen Staaten des ehemaligen Ostblocks	Staatsangehörige dieser Länder, wenn sie vor dem 14. 4. 1989 eingereist sind und vor dem 1. 8. 1989 einen Asylantrag gestellt haben	Aufenthaltsbefugnis § 32 AuslG oder Duldung § 54 AuslG	Nr. 2.2